» Ihre Suchanfrage:

Datum: 04.05.2024

Geltungsbereich / Voraussetzungen

Die Einfuhrbedingungen gelten für Hausrinder aus der EU [Arten der Gattungen Bison, Bos (einschliesslich der Untergattungen Bos, Bibos, Novibos, Poephagus) und Bubalus (einschliesslich der Untergattung Anoa) und ihrer jeweiligen Kreuzungen].
Als Folge der bilateralen Abkommen gelten im Verkehr mit der Schweiz die gleichen Regelungen wie für das «Verbringen» zwischen Mitgliedstaaten der EU. Die Verordnung (EU) 2016/429 legt die Rahmenbedingungen fest, welche durch die Detailbestimmungen der Delegierten Verordnung «INTRA Landtiere» (EU) 2020/688 ergänzt werden. Siehe unten «Rechtliche Grundlagen».
Vereinzelt findet man ergänzende Bestimmungen auch in weiteren Erlassen: so gelten für das Verbringen von lebenden Tieren empfänglicher Arten und deren Zuchtmaterial auch die «Blauzungenanforderungen» nach Anhang V Teil II Kapitel II der Delegierten Verordnung EU 2020/689 («Überwachung und Seuchenstatus»).
Die Schweiz gilt in Bezug auf Rinder als anerkannt seuchenfrei vom Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis), von Brucellose (Brucella abortus, B. melitensis und B. suis), Enzootischer Leukose der Rinder (EBL), und Infektiöser Boviner Rhinotracheitis/Infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis (IBR/IPV).

Übergeordnete Schutzmassnahmen

Es gelten immer die am Tag der Einfuhr aktuellen Schutzmassnahmen.

Gesundheitsbescheinigung / TRACES

Der Amtstierarzt des Herkunftslandes muss eine elektronische TRACES-Meldung absetzen. Der Schweizer Bestimmungsbetrieb muss vor dem erstmaligen Import durch die kantonale Behörde im elektronischen System TRACES erfasst werden.
Abhängig von der Tier- oder Warenkategorie und dem vorgesehenen Verwendungszweck ist dafür die TRACES-Version des gemäss Artikeln 6-7 / 12-13 (resp. Anhang I) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 zutreffenden Bescheinigungsmusters zu verwenden. Ausserdem muss das Original der amtlichen Bescheinigung die Sendung begleiten, in Papierform - oder auch in elektronischer Form, sobald dies technisch möglich ist (Siehe unten «Rechtliche Grundlagen»).
Für Tiere zur direkten Schlachtung muss zusätzlich die vom Betriebsinhaber ausgefüllte Bestätigung 06/04 über den Gesundheitsstatus und Medikamenteneinsatz für Tiere mitgeführt werden. Das Dokument muss dem/der tierärztlichen Fleischkontrolleur/-in des Bestimmungsschlachthofes vor der Schlachttieruntersuchung übergeben werden. Siehe unten „Weitere Infos“.

Tiere, die zur Sömmerung oder zwecks eines Grenzweidegangs eingeführt werden, müssen von einer zusätzlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sein. Bitte informieren Sie sich beim zuständigen kantonalen Veterinäramt.

Zusätzliche Bedingungen

Die Einfuhr gewisser Tierarten untersteht zusätzlich artenschutzrechtlichen Bedingungen. Siehe unten „Weitere Infos“.
Für viele Nutztierarten gibt es landwirtschaftsrechtliche Einfuhrvorschriften wie Generaleinfuhrbewilligung / Kontingente (s. unten «weitere Infos» > Einfuhr von Agrarprodukten).

Kontrolle bei der Einfuhr

Beachten Sie, dass nicht alle Tier- und Warenkategorien über jeden beliebigen Grenzübergang in die Schweiz eingeführt werden können. Für Fragen zum Zollrecht oder zur Zollanmeldung wenden Sie sich an die Zollbehörden.
Die Tiere werden nach der Einfuhr gemäss Weisungen des Kantonstierarztes einer amtstierärztlichen Überwachung unterstellt. Die geplante Einfuhr ist dem zuständigen kantonalen Veterinäramt 10 Tage vorher und das Eintreffen der Tiere spätestens 24 Stunden nach der Ankunft zu melden.

Besonderes

Eine tierschutzrechtliche Bewilligung vom kantonalen Veterinäramt ist zur Haltung vieler Wildtierarten notwendig, und falls Tiere zu einem der folgenden Zwecke eingeführt werden sollen: Handel, Werbung, Tierausstellungen, Zoos, Zirkusse, und/oder für Tierversuche.
Wenn die Standardbedingungen nicht erfüllt werden können (z.B. für die Rückkehr nach einem Kurzaufenthalt zur Teilnahme an Ausstellungen im Ausland), wird allenfalls eine Wiedereinfuhrbewilligung benötigt (siehe „Einfuhrgesuche“).

Administration und Infos

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Tiergesundheitsanforderungen für den EU-Verkehr mit lebenden Tieren, Zuchtmaterial (Samen, Eizellen und Embryonen), und tierischen Nebenprodukten

Gesundheitsbescheinigung / TRACES

06/04 Bestätigung zum Gesundheitszustand und Medikamenteneinsatz für Tiere aus der EU zur unmittelbaren Schlachtung in der Schweiz

Einfuhrgesuche

Einfuhrgesuch EU (07/24)

Weitere Infos

Seuchenfreie Mitgliedstaaten/Zonen
Technische Weisungen zu Probeentnahmen und Untersuchungen Besnoitiose
Endemiegebiete Besnoitiose nach Art. 189b TSV
Importe artengeschützter Tier- und Pflanzenarten
CITES-Artenliste
Anforderungen für den Tiertransport
Tierschutz
Bundesamt für Landwirtschaft Einfuhr von Agrarprodukten
Zoll: Öffnungszeiten und Adressen
Adressliste der kantonalen Veterinärämter